

Satzung der **GRAS FOUNDATION**

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "GRAS FOUNDATION" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt/Main. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung der Volks- und Berufsbildung, und der Wissenschaft und Forschung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne de §58 Nr. 1 AO, insbesondere durch den Verein „Gruppenanalyse GRAS e.V.“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3. Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung und/oder der Volks- und Berufsbildung“

§ 4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Rechtsverbindlich für den Verein sind Erklärungen, die von dem Vorsitzenden allein oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied abgegeben werden.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 6. Mitgliederversammlung, Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 7. Mitgliederversammlung, Durchführung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorsitzende oder die Mitgliederversammlung kann außerdem ein Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmen.

Die Mitgliederversammlung kann in Dringlichkeitsfällen mit Zweidrittel-Mehrheit eine Erweiterung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Ein Mitglied kann einem anderen Mitglied schriftlich oder durch Telefax Stimmvollmacht erteilen. Ein Mitglied kann für nicht mehr als zwei Mitglieder Stimmvollmacht erhalten.

§ 8. Mitgliederversammlung, Telefonkonferenz

Solange der Verein nicht mehr als zwölf Mitglieder hat, kann die Beschlussfassung auch ohne Versammlung im Wege einer Telefonkonferenz erfolgen. Erforderlich ist eine entsprechende Einberufung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

§ 9. Mitgliederversammlung, Protokoll

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. der Telefonkonferenz sind zu protokollieren. Dabei werden Ort und Zeit der Versammlung, die Art der Beschlussfassung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10. Mitgliederversammlung. Schriftliche Beschlussfassung

Die Beschlussfassung kann auch ohne Versammlung schriftlich oder durch Telefax erfolgen. Erforderlich ist eine entsprechende Einladung mit einer Überlegungsfrist von mindestens drei Wochen. Die Überlegungsfrist beginnt mit der Absendung der Einladungen, die Stimmen der Mitglieder müssen dem Vorsitzenden innerhalb der Überlegungsfrist zugehen.

Der Vorsitzende hat unverzüglich nach Ablauf der Überlegungsfrist die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Die vorstehende Satzung wurde am 10.12.2010 geändert.